

Verbraucherinformationen zur Bausparrisikoversicherung ohne Gesundheitsprüfung (Versicherungsbedingungen)

1. Die Vertragspartner

Die Bausparer der LBS Landesbausparkasse Süd (nachfolgend Bausparkasse genannt) können bei Darlehensaufnahme aufgrund der für den Bausparvertrag maßgeblichen Allgemeinen Bausparbedingungen der Bausparkasse bei uns, der SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG (nachfolgend SV Lebensversicherung genannt) im Rahmen des abgeschlossenen Kollektivvertrags (Gruppenvertrages) auf den Todesfall versichert werden. Hierfür gilt Folgendes:

- 1.1 Versichert ist im Allgemeinen der Bausparer (siehe Ziffer 4).
- 1.2 Versicherungsnehmer des Kollektivvertrags ist die Bausparkasse.
- 1.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages ist der Bausparer (siehe Ziffer 7).
- 1.4 Den Versicherungsschutz tragen wir, die SV Lebensversicherung, als Versicherungsunternehmen.
- 1.5 Alleinige und unwiderrufliche Bezugsberechtigte ist die Bausparkasse (siehe Ziffer 11).
- 1.6 Die Überschussanteile werden entweder zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet (Todesfallmehrleistung in Prozent der Versicherungssumme) und/oder unmittelbar mit den Beiträgen verrechnet (Barüberschussanteile in Prozent des Beitrags).
- 1.7 Für Schriftwechsel in Versicherungsangelegenheiten ist die Bausparkasse zuständig.

2. Die Bausparrisikoversicherung

- 2.1 Der Abschluss einer Bausparrisikoversicherung ist für den Vertragsinhaber freiwillig.
- 2.2 Beantragt werden können Versicherungen für alle Bausparer, die entsprechend der Regelung in den Allgemeinen Bausparbedingungen zum Zeitpunkt der Darlehenszusage nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 60 Jahre sind.
- 2.3 Der Bausparer kann den Abschluss des Versicherungsvertrages innerhalb einer Frist von 30 Tagen widerrufen. Näheres ist der Widerrufsbelehrung zu entnehmen, die der Bausparer bei Vertragsabschluss erhalten hat.

3. Die Versicherungsleistung

- 3.1 Die Versicherungsleistung wird nur beim Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer fällig. Bei zwei versicherten Personen wird die Versicherungsleistung beim Tod der zuerst sterbenden versicherten Person während der Vertragsdauer fällig. Auch bei gleichzeitigem Tod beider versicherten Personen wird die Versicherungsleistung nur einmal fällig. Es gibt also keine Ablaufleistung beim Erleben des Versicherungsendes.
- 3.2 Die Versicherungsleistung entspricht ab Versicherungsbeginn für den Rest des Kalenderjahres dem ausgezahlten und noch nicht getilgten Darlehen zuzüglich eventuell noch von der Bausparkasse an den Bausparer auszahlender Darlehensteilbeiträge, der Darlehensgebühr und eines etwaigen Agios (abzusicherndes Darlehen).
In den Folgejahren entspricht sie der zum Jahresbeginn bestehenden Restschuld zuzüglich eventuell noch von der Bausparkasse auszahlender Darlehensteilbeiträge.
Werden die Überschussanteile als Todesfallmehrleistung verwendet, wird die Versicherungsleistung so festgesetzt, dass die Versicherungssumme zusammen mit der vereinbarten Todesfallmehrleistung dem abzusichernden Darlehen entspricht.

- 3.3 Versichert werden nur Bausparer, für die sich eine anfängliche Versicherungsleistung von wenigstens 1.000,- EUR ergibt.
- 3.4 Die Höchstversicherungsleistung auf das Leben einer versicherten Person beträgt 200.000,- EUR. Das gilt auch dann, wenn er Darlehen aus mehreren Bausparverträgen in Anspruch nimmt.
- 3.5 Übersteigt das Anfangsdarlehen die Höchstversicherungsleistung, so bleibt der die Höchstversicherungsleistung übersteigende Teil des Darlehens unversichert. Ein die Höchstversicherungsleistung übersteigender Darlehensteil kann auf Antrag des Bausparers in die Versicherung einbezogen werden. Auf Ziffer 5.2 wird verwiesen.
- 3.6 Die Versicherungsleistung wird von der Bausparkasse bei Versicherungsbeginn und weiter zu Beginn eines Kalenderjahres mit Wirkung für das ganze Kalenderjahr festgesetzt. Während des Jahres bleibt die Versicherungsleistung stets gleich.

4. Der Versicherte

Versicherte Person und Schuldner des Versicherungsbeitrages ist der Bausparer. Bei Gemeinschaftsverträgen von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen nach dem LPartG gilt: Bei Eheleuten verschiedenen Geschlechts wird die Versicherung grundsätzlich auf das Leben des Ehemannes angemeldet. Auf Antrag der Eheleute kann anstelle des Ehemannes die Ehefrau versichert werden.

Bei Gemeinschaftsverträgen von eingetragenen Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen und gleichgeschlechtlichen Eheleuten sowie Ehen zwischen einer weiblichen und einer Person, die weder weiblich noch männlich ist (im Folgenden: Partner) gilt: Die Versicherung wird grundsätzlich auf das Leben des im Bausparvertrag erstgenannten Partners angemeldet. Auf Antrag der Partner kann stattdessen der andere Partner versichert werden.

Nach Auszahlung des Bauspardarlehens erfordert ein Wechsel der versicherten Person immer eine vorherige Gesundheitsprüfung.

5. Die Gesundheitsprüfung

- 5.1 Die Versicherungen werden mit Ausnahme der in Ziffer 5.2 aufgeführten Fälle ohne Gesundheitsprüfung angenommen.
- 5.2 Eine Gesundheitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn
 - a) die beantragte Versicherungsleistung einschließlich eventuell bereits bestehender Vorversicherungen nach dem Tarif für die Bausparrisikoversicherung ohne Gesundheitsprüfung 200.000,- Euro übersteigt,
 - b) die zu versichernde Person gewechselt oder eine weitere Person mitversichert werden soll
 - c) bei sonstigen Gemeinschaftsverträgen von den Vertragsinhabern eine zu versichernde Person festgelegt wird.

Falls hiernach eine Gesundheitsprüfung erforderlich ist, wird die zu versichernde Person von der Bausparkasse benachrichtigt. Die zu versichernde Person hat dann einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und – bei höheren Versicherungsleistungen – sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Eine Versicherung mit Gesundheitsprüfung wird nur dann angenommen, wenn ein Risikozuschlag nicht erforderlich ist.

6. Der Versicherungsbeginn und -ablauf

- 6.1 Die Versicherung beginnt, wenn eine Gesundheitsprüfung nicht stattfindet, mit dem Tage, an dem das Darlehen oder der erste Teilbetrag des Darlehens ausgezahlt wird.
- 6.2 Im Falle einer Gesundheitsprüfung beginnt die Versicherung mit dem Tag des Eingangs der Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmers bei der Bausparkasse, jedoch nicht vor dem in Ziffer 6.1 genannten Termin.
- 6.3 Voraussetzung ist, dass die zu versichernde Person an dem Tage noch lebt.
- 6.4 Der Bausparer erhält von der Bausparkasse eine Bestätigung über den Versicherungsschutz (Versicherungsausweis).
- 6.5 Aufnahme- oder Ausfertigungsgebühren werden nicht erhoben.
- 6.6 Die Versicherung – und somit auch der Versicherungsschutz endet entweder am Tage des Todes der versicherten Person (bei der Bausparversicherung auf zwei verbundene Leben bei Tod der zuerst sterbenden versicherten Person) oder am Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person (bei der Bausparrisikoversicherung auf zwei verbundene Leben die ältere versicherte Person) das 84. Lebensjahr vollendet hat. Die Versicherung endet spätestens jedoch zum 31. 12. des Kalenderjahres, in welchem das Darlehen getilgt wird bzw. in welchem das Restdarlehen zum 31.12. weniger als 250,- EUR beträgt oder geringer als ein tariflicher Zins- und Tilgungsbeitrag ist.

7. Die Beiträge

- 7.1 Das Entgelt für den Versicherungsschutz ist der Versicherungsbeitrag. Er wird jährlich neu berechnet. Die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach dem Alter der versicherten Person, das nach dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und seinem Geburtsjahr bestimmt wird und der jeweiligen Versicherungssumme. Die Jahresbeiträge für je 1.000,- EUR Versicherungssumme sind der nachfolgenden Beitragstabelle zu entnehmen.
- 7.2 Schuldner des Versicherungsbeitrages ist nach den Allgemeinen Bausparbedingungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen der Bausparer.
- 7.3 Die Bausparkasse ist von dem Versicherungsunternehmen bevollmächtigt den Versicherungsbeitrag im Namen und für Rechnung des Versicherungsunternehmens einzuziehen.
- 7.4 Der Versicherungsbeitrag wird fällig im ersten Versicherungsjahr zum Versicherungsbeginn für die Monate bis zum Schluss des Kalenderjahres. In den Folgenden Versicherungsjahren zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- 7.5 Der Bausparer hat den Versicherungsbeitrag nicht gesondert zu zahlen.
- 7.6 Die Bausparkasse belastet das Konto des Bausparers mit den Versicherungsbeiträgen zu den Fälligkeitszeitpunkten.
- 7.7 Beim Tod der versicherten Person steht dem Versicherungsunternehmen der volle Beitrag für das Kalenderjahr zu.
- 7.8 Bei einem Rückstand von 3 Zins- und Tilgungsbeiträgen kann die Bausparkasse als Versicherungsnehmerin das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Bausparkasse wird den Bausparer über den erloschenen Versicherungsschutz informieren.
- 7.9 Die Versicherungsbeiträge werden im Jahreskontoauszug für das Bauspardarlehen gesondert ausgewiesen. Die gezahlten Beiträge können im Rahmen der geltenden Höchstbeiträge für Versorgungsaufwendungen als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

8. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes

- 8.1 Beim Ableben der versicherten Person im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen besteht keine Leistungspflicht. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird und nicht aktiv am Krieg oder Bürgerkrieg teilnimmt. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Ferner gilt die Erweiterung nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.
- 8.2 Bei Selbsttötung der versicherten Person (Selbstmord) zahlt das Versicherungsunternehmen die volle Versicherungsleistung, wenn beim Ableben seit Versicherungsbeginn (vgl. Ziffer 6) 3 Jahre verstrichen sind oder wenn nachgewiesen wird, dass die Selbsttötung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

9. Die Überschussbeteiligung

Die sich aus der Gewinnabrechnung ergebenden Überschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherten ausgeschüttet. Die Zuteilung der Überschüsse erfolgt erstmals zum Versicherungsbeginn und in den darauf folgenden Jahren jeweils zum 1. Januar. Die Überschussanteile können entweder zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet (Todesfallmehrleistung) und/oder unmittelbar mit den Beiträgen verrechnet (Barüberschussanteile) werden.

10. Die Besonderheiten der Bausparrisikoversicherung

Die Bausparrisikoversicherung besitzt keinen Rückkaufwert. Die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist ausgeschlossen. Die Rückerstattung der Versicherungsbeiträge für Zeiten, in denen das Versicherungsunternehmen Versicherungsschutz getragen hat, kann nicht verlangt werden. Eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung kann nicht gewährt werden. Der versicherten Person steht ein Kündigungsrecht zu.

11. Der Eintritt des Versicherungsfalles

- 11.1 Der Tod der versicherten Person ist der Bausparkasse anzuzeigen. Als Todesfallunterlagen sind der Bausparkasse eine standesamtliche Sterbeurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. Eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache ist auf Anforderung nur dann vorzulegen, wenn die Versicherung mit Gesundheitsprüfung zustande gekommen (vgl. Ziffer 5.2) oder der Tod innerhalb der ersten 3 Jahre seit dem Versicherungsbeginn (vgl. Ziffer 6) eingetreten ist. Unter bestimmten Umständen kann das Versicherungsunternehmen weitere Nachweise verlangen und Erhebungen anstellen.
- 11.2 Alleinige unwiderrufliche Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistungen ist die Bausparkasse. Sie schreibt den vom Versicherungsunternehmen erhaltenen Betrag dem Konto des Bausparers gut und zahlt den Teil der Versicherungsleistung, der nicht zur Deckung des Versicherungsbeitrages der Kosten, Gebühren, Zinsen und zur Tilgung des Bauspardarlehens benötigt wird, an die nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarung Berechtigten aus.

450-04_02.24_V12_01

Brutto-Tarifjahresbeiträge für obligatorische BSV je Versicherungssumme 1.000

Alter	Beitrag	Alter	Beitrag
18	2,73	53	10,81
19	2,94	54	11,81
20	3,04	55	12,89
21	3,06	56	14,03
22	3,06	57	15,24
23	3,06	58	16,54
24	3,06	59	17,94
25	3,06	60	19,45
26	3,06	61	21,09
27	3,06	62	22,86
28	3,06	63	24,78
29	3,06	64	26,86
30	3,06	65	29,11
31	3,06	66	31,61
32	3,07	67	34,42
33	3,11	68	37,65
34	3,19	69	41,31
35	3,29	70	45,29
36	3,41	71	49,64
37	3,55	72	54,42
38	3,71	73	59,78
39	3,89	74	65,80
40	4,11	75	72,49
41	4,36	76	79,83
42	4,63	77	87,83
43	4,93	78	96,49
44	5,27	79	105,85
45	5,65	80	115,93
46	6,08	81	126,74
47	6,55	82	138,31
48	7,07	83	150,66
49	7,66	84	163,82
50	8,32		
51	9,06		
52	9,89		

Die Berechnung des Beitrages bei einer Versicherung auf zwei verbundene Leben erfolgt, indem die Tarifjahresbeiträge für beide zu versichernden Personen zunächst jeweils getrennt anhand der Beitragstabelle für 1.000,00 EUR Versicherungssumme (Promille-Beiträge) ermittelt werden.

Der endgültige Promille-Beitrag ergibt sich schließlich aus der Addition dieser getrennt ermittelten Promille-Beiträge abzüglich eines konstanten Beitragsrabatts von 1,4 %-Punkten.

450-04_02.24_V12_01

**SV Sparkassenversicherung
Lebensversicherung AG**
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Telefon 0711 898-100
Telefax 0711 898-109
E-Mail: service@
sparkassenversicherung.de
www.sparkassenversicherung.de

Sitz Stuttgart, Deutschland
Registergericht Stuttgart
HRB 24542

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Burkhard Wittmacher
Vorsitzender des Vorstands
der Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen

Vorstand:
Dr. Andreas Jahn, Vorsitzender
Ralph Eisenhauer
Dr. Stefan Korbach
Roland Oppermann
Markus Reinhard
Dr. Thorsten Wittmann

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 66 60050101 0001119897
BIC: SOLADEST600
Gläubiger-ID: DE23 001 0000021089
UST-ID-Nr.: DE 147 802 201
Versicherungsbeiträge sind
umsatzsteuerfrei